

GmbH-Musterformulierungen

■ Nießbrauch am GmbH-Geschäftsanteil

Musterformulierung für einen Vorbehaltsnießbrauch

Von Ulrich Weber und Gabriele Reinhardt, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Köln

Nießbrauch ist die dingliche Belastung einer Sache, eines Rechts oder eines Vermögens, kraft deren derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen (§§ 1030, 1068, 1085 BGB). Die mittelbare Unternehmensbeteiligung aufgrund eines Nießbrauchs spielt in der Unternehmenspraxis eine erhebliche Rolle.

Rechtsstellung des Nießbrauchers: Der Nießbraucher (an einem Geschäftsanteil) erhält ein dingliches Nutzungsrecht, wird aber nicht zum Gesellschafter. Er haftet also auch nicht als Gesellschafter. Nach herrschender Ansicht fallen dem Nießbraucher nur die Vermögensrechte zu, während die Herrschafts- oder auch Mitverwaltungsrechte beim Besteller verbleiben (BGH v. 9. 11. 1998 – II ZR 213/97, ZIP 1999, 68; OLG Koblenz v. 16. 1. 1992 – 6 U 963/91, NJW 1992, 2163 = GmbHR 1992, 464; *Scholz/Winter*, GmbHG, 9. Aufl., § 15 Rz. 192). Inhalt des Nießbrauchs sind die Nutzungen der Mitgliedschaft. Hierzu zählt vor allem der Gewinnanteil, aber auch der Anteil am Liquidationserlös sowie andere Ersatzansprüche des Gesellschafters (*Scholz/Winter*, GmbHG, 9. Aufl., § 15 Rz. 190). Die Pflichten aus dem Geschäftsanteil hat weiterhin der Gesellschafter zu erfüllen.

Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Geschäftsanteil erfolgt gemäß § 1069 BGB nach den für die Abtretung geltenden Vorschriften. Voraussetzung ist, wie bei der Anteilsübertragung, dass diese Verfügung im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen ist oder dass die Mitgesellschafter zustimmen. An GmbH-Geschäftsanteilen wird ein Nießbrauch nach §§ 1069 BGB, 15 Abs. 3 GmbHG in notarieller Form bestellt (zur Schenkungsteuer vgl. *Stollenwerk*, GmbH-StB 2001, 198).

Beraterhinweise zum Nießbrauch am Geschäftsanteil

Sachverhaltskonstellation: In der Praxis wird der Nießbrauch häufig in der Weise bestellt, dass der Geschäftsanteil unter dem Vorbehalt des Nießbrauches (*deductu usufructu*), z. B. zum Zwecke der Versorgung veräußert wird. Auf diese Fallkonstellation ist auch nachfolgendes Muster zugeschnitten:

Herr A schenkt seinem Sohn B seinen Geschäftsanteil an der X-GmbH und behält daran den Nießbrauch für sich zurück.

Bestellung: Bei Bestellung des Nießbrauchs während des Geschäftsjahres steht der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres dem Gesellschafter und dem Nießbraucher anteilig zu (§ 101 Nr. 2 BGB), unabhängig davon, wann über die Verteilung des Gewinns für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen wird.

Stimmrechte: Der Gesellschafter bleibt nach herrschender Ansicht Inhaber der Mitgliedschaftsrechte. Dies rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit einer klaren Rechtszuständigkeit bei Beschlüssen. Ist beabsichtigt, dass der Nießbraucher auch Stimmrechte erhält, sollte ihm im Interesse der Rechtsklarheit eine Vollmacht zur Ausübung derselben erteilt werden.

Musterklauseln zum Nießbrauch am Geschäftsanteil

*Vor dem unterzeichnenden Notar erschienen
Herr A (Nießbraucher)*

Herr B (Besteller)

Diese baten um die Beurkundung nachstehender Veräußerung eines Geschäftsanteils unter Vorbehalt des Nießbrauchs.

(1) Herr A hält an der X-GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB ..., einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20000 € (zwanzigtausend EURO). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt ... €. Sämtliche Bareinlagen sind geleistet, sämtliche Sacheinlagen vollständig erbracht.

(2) Herr A schenkt und überträgt die in Ziffer 1 genannte Beteiligung mit Wirkung zum 30. 9. 2002 an Herrn B. Herr B räumt Herrn A an dem Geschäftsanteile mit Wirkung zum 30. 9. 2002 den lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauch ein.

(3) Die mit den Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte, stehen Herrn B zu.

[alternativ:]

Herr B bevollmächtigt Herrn A, die Stimmrechte auszuüben.

Beeinträchtigung: Die Verpflichtung des Bestellers, den Nießbrauch beeinträchtigende Maßnahmen zu unterlassen, ergibt sich aus § 1071 BGB, wonach die Aufhebung des belasteten Rechts sowie jede, den Nießbrauch beeinträchtigende Änderung desselben der Zustimmung des Nießbrauchers bedarf. Nimmt der Gesellschafter derartige Rechtsakte ohne Zustimmung vor, verstößt er zwar im Innenverhältnis zum Nießbraucher gegen seine aus § 1071 BGB erwachsende Verpflichtung, handelt aber gegenüber der Gesellschaft wirksam (*Staudinger/Frank*, BGB, Anh. zu §§ 1068, 1069 Rz. 103). Gegen Veränderungen und Verschlechterungen des Nießbrauchsobjekts durch Gesellschafterbeschlüsse ist der Nießbraucher mithin nicht geschützt. Der Besteller ist in einem solchen Fall jedoch persönlich zum Schadensersatz verpflichtet. Ausnahmsweise kann ein verändernder oder verschlechternder Gesellschafterbeschluss nichtig sein, wenn er die sittenwidrige Schädigung des Nießbrauchers bezweckt (*Scholz/Winter*, GmbHG, 9. Aufl., § 15 Rz. 168).

Informationen: Dem Nießbraucher stehen nicht die mitgliedschaftlichen Kontrollrechte (Auskunfts- und Einsichtsrechte) zu. Er hat gegenüber der GmbH lediglich ein sich auf die Gewinnverteilung beschränkendes Auskunftsrecht aus § 242 BGB. Für den Nießbraucher empfiehlt es sich daher, mit dem Besteller ein weitergehendes Auskunfts- und Informationsrecht zu vereinbaren.

Genehmigung: Ist die Übertragung des Geschäftsanteils – anders als nach nebenstehender Musterklausel – von der Genehmigung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter abhängig gemacht, gilt dieses Erfordernis nach § 1069 Abs. 2 BGB ohne weiteres auch für die Bestellung des Nießbrauchs. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch die Nießbrauchsbestellung allein von einer solchen Genehmigung abhängig machen (*Scholz/Winter*, GmbHG, 9. Aufl., § 15 Rz. 188).

Anzeige: Die Bestellung ist nach § 16 Abs. 1 GmbHG bei der Gesellschaft anzumelden. Die Anzeige nach § 16 Abs. 1 GmbHG ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Nießbrauchsbestellung (*Staudinger/Frank*, BGB, Anh. zu §§ 1068, 1069, Rz. 93), doch muss der Nießbraucher beispielsweise eine Zahlung auf den Jahresgewinn, die an den Gesellschafter getätigt wurde, gegen sich gelten lassen, wenn die Anzeige bei der Gesellschaft unterblieben war (analog § 16 Abs. 2 GmbHG).

(4) Herr B verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was den Nießbrauch an der Beteiligung beeinträchtigen könnte.

(5) Herr B wird Herrn A auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, erteilen.

(6) Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft macht weder die Abtretung von Geschäftsanteilen noch die Bestellung des Nießbrauchs an Geschäftsanteilen von weiteren Voraussetzungen abhängig.

(7) Der Notar wird gebeten, die Abtretung der Geschäftsanteile und die Bestellung des Nießbrauchs an den Geschäftsanteilen gemäß § 16 GmbHG bei der Gesellschaft anzumelden.

(8) Die mit Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten trägt Herr A.

(9) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

Die Beendigung des Nießbrauchs erfolgt durch formlose Aufhebung, Vereinbarung oder durch einseitige Erklärung des Nießbrauchers (§§ 1072, 1064 BGB). Mit dem Tod des Nießbrauchers erlischt der Nießbrauch (§§ 1068, 1061 BGB). Der Nießbrauch ist grundsätzlich unübertragbar und dementsprechend unvererblich (§ 1068, 1059; Ausnahme: § 1059a BGB).